

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336421](#)

Geschäftskalender der Bezirksamter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter

A. Geschäftskalender für die Bezirksamter

Monat Januar

1. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratssitzung an den Landeskommissär.
2. Regelung des Schießports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. des Min. d. J. v. 29. Oktober 1927. Nr. 117207).
3. Aufforderung der Bürgermeisterämter bis 15. Jan. die Tabelle über die im verflossenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Übersendung der Erneuerungen an die Finanzämter § 8 Bollz.-Vo. z. Gew. (GBBl. 1883 S. 361 und 1896 S. 455.)
4. Auf 15. Januar Auschreiben wegen der Impfung zu erlassen. (GBBl. 1920 S. 161.)
5. Verfügung an die Gemeindeämter wegen Bereithaltung der Wasserwehrgeräte (§ 120 BVo. z. Wassergerf.).
6. Austritte aus dem Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzugeben.
7. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommissär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
8. Botschriften über Krankheitserreger-Bericht auf 15. Januar an M. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. Dez. 1924 Nr. 111589.)
9. Kriegergräberfürsorge, Kostenanforderungen (Erl. Min. d. Innern vom 22. Juli 1927 Nr. 77879).
21. Nov. 1928 Nr. 115877).
10. Dienstführung der Gemeindevollzieher (früher Amtsvollzieher).

Monat Februar

1. Hagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
2. Jahresbericht des Bezirkssteriarastes über erhebliche Mißstände bzw. Fehlanzeige bis 1. März. Stat. Teil alle Jahre von 1925 an einfordern.
3. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an den Landeskommissär.
4. Verlehr mit Sprengstoffen; Anzeige an M. d. J. Erl. M. d. J. vom 8. Mai 1931 Nr. 42960.
6. Sept. 1932 Nr. 82267.

Monat März

1. Haushaltsschätzungen mit Haushaltssplan.
2. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abi. 2. Nebenordn. an das Rechnungsaamt des M. b. J. auf Anfang März. (Erl. M. b. J. v. 7. April 1922 Nr. 24033.)
3. Verfügung wegen Abschluß der Kassenbücher der Gemeinden.
4. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an den Landeskommisär.

Monat April

1. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Körporationen an das M. b. J.
2. Bekanntmachung wegen Fertigung der Miltäfer.
3. Vorlage summarischer Nachweiszungen der Amtstostenkredite bis längstens 15. April an M. b. J. gemäß Erl. v. 13. März 1925 Nr. 28567.
4. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an M. b. J. gemäß Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
5. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.
6. Biehleudenstatistik.
7. Führung der Bürgerbücher.
8. Dienst- und Hauptbuch der Kaminjegermeister — Prüfung der Dienstbücher. —
9. Ausführung von Gemeindebauten.

Monat Mai

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.
2. Allgem. haupoliz. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

Monat Juni

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.

Monat Juli

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.
2. Regelung des Schießports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. b. J. v. 29. Oktober 1927 Nr. 117204).

Monat August

1. Fohlenlisten.
2. Vorlage der Nachweiszungen nach § 51 der Anstellungsgrensbüche durch die Bürgermeisterämter. (Erl. M. b. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
3. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.

Monat September

1. Jagdverachtungen.
2. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.

Monat Oktober

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratssitzung an Landeskommisär.

Monat November

1. Bestellung von Tertivordrucken (Erl. v. 18. Nov. 1925 Nr. 123 538).
2. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
3. Allgem. baupoliz. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

Monat Dezember

1. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenen regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
 2. Handhabung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht.
 3. Gewerbeanzeigen.
 4. Lotteriewesen.
 5. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
 6. Vernichtung der ungültig gewordenen Stempelimpreisen (Erl. v. 9. Dez. 1910 Nr. 79 311).
 7. Führung der Listen über das Kanzleipersonal (Beschl. v. 10. Dez. 1910 Nr. 45285).
 8. Prüfung der summarischen Auszüge aus den Feuerver sicherungsbüchern und Tabellen.
 9. Kontrolle der Fremden-, Krankenhaus-, Neu- und Ummeldungen.
-

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

Monat Januar

- Auf 1.
1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäudeondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen.
- Am 1.
2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern.
 3. Aufnahme der im Vorjahr errichteten Gebäude in die Gebäudevericherungssanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerG, v. 26. Oktober 1912.
 4. Die Gebäudeondersteuerverteile sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterchiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.
 5. Die vierteljährliche Schnellbienstmeldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen.
 6. Abdruck der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das Bezirksamt mit den Angegebüchern der Ortspolizeiblätter u. etw. Feldreisewegregister. Bo. v. 11. Sept. 1879 § 28, GBBl. 621. Merv I, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909.
 7. Einendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgenommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBdW.
 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen valendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440).
 9. Die Grundbuchsloften-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBdW, Bordrude Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahresende an das Notariat einzuziehen.
 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatsende dem zuständigen Finanzamt zu überenden (Art. 81 a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.).
 - 10a. Vorlage der Übersicht über rüstdänige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen).
 11. Vorlage der Sterb- und Leichenhabschauscene an den Amtsarzt, §§ 235-6 StBdW.
 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchtag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBdW.
 13. Einendung des Verzeichnisses der von den Bürgermeisterämtern ausgestellten Fischerkarten an das BezA.
 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 BBG. zur GewD, ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
 15. Vorlage der Bählkarten über Bettler und Landsreicher bis 10. Januar.
 16. Einendung der Regelbaunachweisung an das BezA.
 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBdW.
 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M. die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über
- Sofort nach Neujahr.
- Auf 5.
- Bis 5.
- Bis 10.
- Auf 5.
- Auf 10.
- Auf 15.
- Auf 20.
- Auf 25.
- Auf 30.
- Auf 35.
- Auf 40.
- Auf 45.
- Auf 50.
- Auf 55.
- Auf 60.
- Auf 65.
- Auf 70.
- Auf 75.
- Auf 80.
- Auf 85.
- Auf 90.
- Auf 95.
- Auf 100.
- Auf 105.
- Auf 110.
- Auf 115.
- Auf 120.
- Auf 125.
- Auf 130.
- Auf 135.
- Auf 140.
- Auf 145.
- Auf 150.
- Auf 155.
- Auf 160.
- Auf 165.
- Auf 170.
- Auf 175.
- Auf 180.
- Auf 185.
- Auf 190.
- Auf 195.
- Auf 200.
- Auf 205.
- Auf 210.
- Auf 215.
- Auf 220.
- Auf 225.
- Auf 230.
- Auf 235.
- Auf 240.
- Auf 245.
- Auf 250.
- Auf 255.
- Auf 260.
- Auf 265.
- Auf 270.
- Auf 275.
- Auf 280.
- Auf 285.
- Auf 290.
- Auf 295.
- Auf 300.
- Auf 305.
- Auf 310.
- Auf 315.
- Auf 320.
- Auf 325.
- Auf 330.
- Auf 335.
- Auf 340.
- Auf 345.
- Auf 350.
- Auf 355.
- Auf 360.
- Auf 365.
- Auf 370.
- Auf 375.
- Auf 380.
- Auf 385.
- Auf 390.
- Auf 395.
- Auf 400.
- Auf 405.
- Auf 410.
- Auf 415.
- Auf 420.
- Auf 425.
- Auf 430.
- Auf 435.
- Auf 440.
- Auf 445.
- Auf 450.
- Auf 455.
- Auf 460.
- Auf 465.
- Auf 470.
- Auf 475.
- Auf 480.
- Auf 485.
- Auf 490.
- Auf 495.
- Auf 500.
- Auf 505.
- Auf 510.
- Auf 515.
- Auf 520.
- Auf 525.
- Auf 530.
- Auf 535.
- Auf 540.
- Auf 545.
- Auf 550.
- Auf 555.
- Auf 560.
- Auf 565.
- Auf 570.
- Auf 575.
- Auf 580.
- Auf 585.
- Auf 590.
- Auf 595.
- Auf 600.
- Auf 605.
- Auf 610.
- Auf 615.
- Auf 620.
- Auf 625.
- Auf 630.
- Auf 635.
- Auf 640.
- Auf 645.
- Auf 650.
- Auf 655.
- Auf 660.
- Auf 665.
- Auf 670.
- Auf 675.
- Auf 680.
- Auf 685.
- Auf 690.
- Auf 695.
- Auf 700.
- Auf 705.
- Auf 710.
- Auf 715.
- Auf 720.
- Auf 725.
- Auf 730.
- Auf 735.
- Auf 740.
- Auf 745.
- Auf 750.
- Auf 755.
- Auf 760.
- Auf 765.
- Auf 770.
- Auf 775.
- Auf 780.
- Auf 785.
- Auf 790.
- Auf 795.
- Auf 800.
- Auf 805.
- Auf 810.
- Auf 815.
- Auf 820.
- Auf 825.
- Auf 830.
- Auf 835.
- Auf 840.
- Auf 845.
- Auf 850.
- Auf 855.
- Auf 860.
- Auf 865.
- Auf 870.
- Auf 875.
- Auf 880.
- Auf 885.
- Auf 890.
- Auf 895.
- Auf 900.
- Auf 905.
- Auf 910.
- Auf 915.
- Auf 920.
- Auf 925.
- Auf 930.
- Auf 935.
- Auf 940.
- Auf 945.
- Auf 950.
- Auf 955.
- Auf 960.
- Auf 965.
- Auf 970.
- Auf 975.
- Auf 980.
- Auf 985.
- Auf 990.
- Auf 995.
- Auf 1000.

Aufang
des Monats.

Arestie und einstweilige Verfügungen nach Form A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstvorschrift für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widerprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDw. bis längstens am 20. d. M.

19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsger. unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBdW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBdW.).
- 19a. Die Nachweizierung über die festgestellte Urkundensteuer ist monatlich vom Grumbuchhülfbeamten abzuschließen und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat eingzufinden.
20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen invalidenversicherungspflichtigen Personen.
21. Der Gemeinderat hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verhagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an Bezirksamt, § 10 Vo. Wanderbücher v. 25. November 1931.
23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 Vo. v. 9. Mai 1911.
24. Tabelle über die im verschloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe des Bezirksamts vorlegen.
25. Unterzeichnung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neuerteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das Bezirksamt.
26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
27. Aufstellung des Gemeindepersonals, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GBd. v. 30. März 1922.
28. Eritt bei verfeindeten Gebäuden ein Eigentumswchsel ein, so ist sofort nach dem Grumbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grumbuchamtliche Hülfsbeamte, bei Grumbuchämtern, bei denen ein Hülfsbeamter nicht ist, der Grumbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 Vo. v. 31. Dez. 1913, GBd. 1913, §. 1.
29. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überflutungsbereich liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserdruckschweden aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118—120 WasserGes. vom 12. April 1913, GBd. 311.)

Bis 15.

Bis 20.

Im Laufe des
Monats.

mit
uer
die
er-
12.
nd
die
ür-
uar
das
ner
28.
09.
rei-
en,
cht.
nen
Art
10).
f. 3
tel-
nde
ngs
ach
den
oll-
ch-
(hat
ben
sten
318,
ger-
zal.
ahre
Vo.
ten.
cher
int,
der
. M.
über

XII

Im Laufe des Monats.

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen am das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 Wo. über BrG. v. 3. Dez. 1926, GBBl. 301.
31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schluß des Vierteljahrs, § 259 StWDW.
32. Periodische Auforderung der unfähig Beschäftigten, sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abi. 5, Wo. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 Wo. v. 4. April 1898, GBBl. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktrechte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverläufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsstädtchen eine Verzeichnis über Ladenpreise an das Statistische Landesamt in Karlsruhe am Schluß jeder Woche einzubenden.
35. Vorlage der monatlich laufenden Überichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Überichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 Wo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, GBBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 247.
36. Nach Rücksicht des Beitragssverzeichnisses (Des. Blatt. 4) Berechnung der Umlagen zur Ged. Verw. Anst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Weiterholung an das BezA, §§ 65–67 BBG. zum GVerG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeder Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 BVo. zur GewD. vom 31. Dezember 1909).
40. Gefäßrollen und Gefäßlärverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefäßregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschluß dem Notariat einzusenden. § 84 JRD. 620 p StWDW.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abi. 2 Wo. v. 27. Sept. 1932 §. Vollz. des Vermessungsges., GBBl. S. 215.

Monat Februar

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat beim Bezirksamt zur Genehmigung übersandt.

- Im Laufe des Monats.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
 3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
 4. Vorlage des Ausweises über die Gemeinbeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster Z I. der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, R&B1. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
 5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, R&B1. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.
 6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volkschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der Vo. M. d. J. v. 8. März 1920, G&B1. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzuführen.
 7. Vorlage der Nachweilungen nach § 51 der Anstellungsgrundlage für die Bildungsberichtigten an das Bezirksamt, R&B1. 1923 S. 659, Biff. 31 der „Besonderen Anweisung“, G&B1. 1925 S. 250.
- Bis 15.
- Bis 20.
- Am 1.
- Bei Beginn der Frühjahrssaat.
- Bis 15.
- Im Laufe des Monats.
- Die Vorläufe der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volkschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der Vo. M. d. J. v. 8. März 1920, G&B1. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzuführen.
- Die Vorläufe der Nachweilungen nach § 51 der Anstellungsgrundlage für die Bildungsberichtigten an das Bezirksamt, R&B1. 1923 S. 659, Biff. 31 der „Besonderen Anweisung“, G&B1. 1925 S. 250.
- Im übrigen siehe Geschäftsalender für Monat Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.
- ### Monat März
1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebögen über vor kommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. April 1876 Nr. 1664.
 2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine örtl. oder bezirkspolizeiliche Botschrift darüber besteht (R&B1. 1812 S. 20; EinsG. z. R&G. Art. 3, § 143, Biff. 1 PolStGB.). Auch im Spätjahr bekannt machen.
 3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StB&W.
 4. Bier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volkschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
 5. Der Bürgermeister hat unter Bezug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermutedeten Kassensturz bei dem Gemeinderechner vorzunehmen. § 5 GRÖ. vom 30. März 1922, G&B1. S. 318.
 6. Die Ortschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (§. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Errichtungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 Vo. M. d. S. u. Unt. v. 27. Februar 1894, G&B1. S. 67.

Ende des
Monats.

Ende des
Monats.

Auf 1.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem Bezirksamt vorzulegen.
8. Voranschläge der weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA vorzulegen, § 72 StMA.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabenentstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schluß der Rechnungsperiode, unter Beifügung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StMA.
10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezA.
11. Durchgehung des Bürgerberuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeigen an das BezAmt (§ 8 Va. vom 2. Dezember 1938, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen und Entwurfssicherungen und Übersendung an das Notariat, J.M. v. 11. März 1925 Nr. 18442
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, § 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat April

1. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäudeförderer-Wertsänderungen des letzten vierjährigen meldben.
6. Schuldentstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abdrücken dem BezA vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsv. v. 30. März 1922, GBBl. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungsstellen und gemeinnützlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 Vo. vom 4. April 1898, GBBl. S. 241.
10. Die Urkraft der Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnißinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebauarbeiten an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. Landesgewerba zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelschule.
14. Vornahme eines Kassenfürs., Sturz der Fahrniße, Urkunden usw. der weltl. Ortsstiftungen, § 131 StMdlw.

- | | | |
|---|--|---|
| ten
op-
gen
gen
gss-
ags
zu-
fti-
mf-
cat,
om
au-
an
2.
41. | Auf 1.

Auf 5.
Am 10.

Bis 15.
Üstern.

Mitte des
Monats.

Im Laufe des
Monats.

In der 2. Hälfte
des Monats.
Ende des
Monats.

ten
be.
ier-
pril
Ge-
ten
v.
gen
auf
die
die
195-
dem
15
en,
am
ach-
Ge-
yer-
jen.
Ur-
nv. | <p>15. Einziehung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheleihungen an das Amtsgericht.</p> <p>16. Vorlage der Übersicht über rücksändige Bahlungen.</p> <p>17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilschen aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; GBÖ. zum Fischereigesetz, § 29 Ges. Bl. 1871 S. 20.</p> <p>18. Verzeichnis der Ausländer dem Bez.Amt vorlegen. Bd. GBÖ. v. 15. Febr. 1922, Ges. Bl. 174; v. 23. Nov. 1923, GBÖ. 1, und v. 27. Mai 1933 GBÖ. 95.</p> <p>19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelschule verlassen; § 16, Bd. v. 20. Juli 1907, GBÖ. S. 287, durch die Ortsbehörde.</p> <p>20. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 Bd. v. 20. Juli 1907, GBÖ. S. 293.</p> <p>21. Vorlage des vom Schularzt an die Ortschulbehörde erstatteten Berichts durch dieselb an das Kreis Schulamt, § 21, Abi. 1, Bd. v. 29. Okt. 1913, GBÖ. S. 526.</p> <p>22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volkschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt. Bd. v. 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GBÖ. S. 609.</p> <p>23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grunde des § 90 Wais.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 Polizei-Bd. v. 8. Dez. 1899 erlassenen Orts- und Bezirkspolizeilichen Vorschriften.</p> <p>24. In Gemeinden, mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Berichtigungsverzeichnis der beiden Jahreschauen; 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Bewertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen; 3. einen Nachweis über den in diesen Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand. <p>4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des Viehver-Ges. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)</p> <p>25. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte, evtl. Anzeige an das Statistische Landesamt.</p> <p>26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperfachrechten ausgestatteten Vereine sind an das Bez. einzureichen.</p> <p>27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensturzes bei wettlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GBÖ. 1905 S. 231.</p> <p>28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abi. 2 GRÖ.</p> <p>Im übrigen siehe Geschäfts-Kalender für Januar 1951, 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.</p> |
|---|--|---|

Monat Mai

- Auf 1.
1. Hälfte des Monats.
Im Laufe des Monats.
 2. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das Bezgl., Anleitung § 145 StRö.
 3. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermächtigten Steuerrat unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Vo., Vollzug des Hundesteuerger., vom 29. Juni 1932, GBBl. 165.
 4. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Bliz-ableiter.
 5. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostfärte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostfärte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungssteil), je nach der bezirksamtlichen Verfüzung unmittelbar vor Abräumung (Umpräfung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
 6. Unterjuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Beleuchtungsmaßnahmen usw.
 7. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gew. D. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterrinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar lehimals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem Bezgl. vorzulegen, § 159 VVo. zur Gew. D. v. 31. Dez. 1909.
 8. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenentschüssen an die Gemeinden. Vo. vom 9. März 1931, GBBl. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. J. (Ausschlusfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. M. d. J. vom 27. April 1932 Nr. 37238.
 9. Schulstatistik — Vorlage.
 10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.
Im übrigen siehe Geschäftsfall für Januar, Blff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat Juni

- Auf 1.
1. Namensliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogene und von demselben zubefreien Schülern sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 Vo. v. 12. Dez. 1913, GBBl. S. 109.
 2. Zwischenzählung der Schweine.
 3. Abrechnung über die Gebäudesondersteuer dem Bezirksamt vorzulegen.
Endgültige Berechnung der GSS Steuer des Vorjahres, getrennt nach anleihefreie und anleihepflichtige Gebäude, dem Bezirksamt vorzulegen.
 4. Gefüche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorzulegen.
- Bis 15.

Im Laufe des
Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 1922, GBBl. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeordnete Empfangsbecheinigung erwies sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster I der Gemeindewaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das Bez. spätestens am 1. Juli.

7. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuss die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem Bez. vorzulegen.

8. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Gastr. und Schankwirtschaften. Bericht an Bez.

9. Auf Schluss des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abi. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergerichts, v. 29. Juni 1932, GBBl. 165.

Im übrigen siehe Geschäftsalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat Juli

Am 1.

1. Vierteljährliche Schneldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
 2. Vorlage der Beräumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.
 3. Einlieferung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgenommenen Geburten, Todesfälle und Eheleidenschaften an das Amtsgericht.
 4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt.
 5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II und III, RGBI. 1928 S. 203, 228, 240, 245.
- Im übrigen siehe Geschäftsalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

Monat August

Anfang des
Monats.

In der 1. Hälfte
des Monats.

Bis 20.

Ende des
Monats.

Anfang d. Mts.

Bis 15.

Im Laufe des
Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweilung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatsende dem zuständigen Finanzamt zu überlegenden. Nr. 81 Biff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.
2. Einwendung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich lizenzierten oder geführten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der Nachweilungen nach § 51 der Anstellungsgrundläge für die Zivilbediensteten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdBo. an die Eigenjagdboerbeiter. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdBo.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdBo.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdbelebungen für Neuverpachtungen von Jagden (§ 28 JagdBo.) an das Bezirksamt längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Biff. 5.

Monat September

1. Aufstellung der Urlisten der Geishworenen und Schöffen, § 1 Bo. v. 28. 8. 1924, GBBl. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GBBl. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geishworenen- und Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlass FM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweilung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatsende dem zuständigen Finanzamt zu überlegenden. (Nr. 81a Biff. 8a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beamtendung des spätestens am 10. d. M. der Gemeinde zuzustellenden Hebesplans, § 10 Gemeindewaldwirtschafts-Bo. v. 18. 7. 1915, GBBl. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der Bo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungssteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Um-

Im Laufe des
Monats.

- pflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. M.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begebens der Weinbergswege sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlichen Erbschaftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GBbl. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GBbl. 1922, S. 14, das Kassenbuch am Ende d. M. — bei Stiftungen 3. Klasse am Viertelsjahresende — vom Rechner abschließen und hat er mit dem Kassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassenfurs vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen, §§ 112 ff., 181 d. Anwei., vgl. Vo. v. 24. 11. 1921 zum Vollz. des Stiftungsgefeches, GBbl. 1922 S. 9.
9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geistestränen an das Bezirksamt bzw. Berichterstattung.
10. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an das Bezirksamt.
11. Abschluß der Kasse durch den Gemeinderedner und Mitteilung des Ergebnisses an den Gemeinderat, § 27 GRD. v. 30. 3. 1922.
12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Bußschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergeges., v. 29. Juni 1922, GBbl. S. 165.
13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer an das Bezirksamt. § 5 Vo. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GBbl. S. 96.
14. Vorlage der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GRD.
15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen und Entwurfsfertigungen und Überendung an das Notariat. J.M. v. 11. März 1925 Nr. 18442.

Im übrigen siehe Geschäftsalendar für Januar, Blff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, und März-Bijfer 2.

Monat Oktober

Auf 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
3. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichstock und für Ernährung der Lehrerstellenbeiträge stellen.
4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdwachtvertrünnis u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 Jagd Vo. Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentl. bekannt zu machen. Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 Jagd Vo.

- Auf 1.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstoff gemäß § 18 St. Verf. Gei.
 6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bauarbeiten. Vorlage an das Bezirksamt.
 7. Einendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgenommenen Geburten, Todesfälle und Eheleihungen an das Amtsgericht.
 8. Der Gemeinderat erlässt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufrufserellung zur Erfassung der in § 21, Abi. 1 u. 2 des Geb. Verf. Gei. vorgeordneten Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die Gebäudever sicherung. § 19, BVo. 3. Geb. Verf. Gei.
 9. Das Verbot der Tötung und des Fangens raupenver tilgender Vogel, insbesondere der Krammersvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
 10. Vorlage der Urkunden für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, Vo. v. 28. Aug. 1924, § 4 GBVl. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, GBVl. S. 171.
 11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. Vo. v. 1. Januar 1871, GBVl. S. 16.
 12. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Befehl auf Grund des § 5 der Vo. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
 13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudever sicherung geeigneten neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anzahl versicherten Gebäude, bei welchen eine Wert erhöhung oder Wertverminderung im Betrag von mindestens 200 RM eingetreten ist. § 52 Geb. Verf. Gei. Mitteilung je einer Fertigung an die Bezirksbauschäfer und Ortsbauschäfer bis 1. November. § 20 BVo. zum Geb. Verf. Gei. v. 31. Dezember 1912.
 14. Untersuchung der Löschhanstalter und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsma nnschaften u. w.
 15. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 StG.
 16. Bei weltlichen Stiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abi. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GBVl. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuwickeln. Das Ergebnis selber ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 der Anweisung; vgl. Vo. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GBVl. 1922 S. 9.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Am 1.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Aufang des Monats.
- Am 1.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstoff gemäß § 18 St. Verf. Gei.
6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bauarbeiten. Vorlage an das Bezirksamt.
7. Einendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgenommenen Geburten, Todesfälle und Eheleihungen an das Amtsgericht.
8. Der Gemeinderat erlässt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufrufserellung zur Erfassung der in § 21, Abi. 1 u. 2 des Geb. Verf. Gei. vorgeordneten Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die Gebäudever sicherung. § 19, BVo. 3. Geb. Verf. Gei.
9. Das Verbot der Tötung und des Fangens raupenver tilgender Vogel, insbesondere der Krammersvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
10. Vorlage der Urkunden für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, Vo. v. 28. Aug. 1924, § 4 GBVl. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, GBVl. S. 171.
11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. Vo. v. 1. Januar 1871, GBVl. S. 16.
12. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Befehl auf Grund des § 5 der Vo. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudever sicherung geeigneten neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anzahl versicherten Gebäude, bei welchen eine Wert erhöhung oder Wertverminderung im Betrag von mindestens 200 RM eingetreten ist. § 52 Geb. Verf. Gei. Mitteilung je einer Fertigung an die Bezirksbauschäfer und Ortsbauschäfer bis 1. November. § 20 BVo. zum Geb. Verf. Gei. v. 31. Dezember 1912.
14. Untersuchung der Löschhanstalter und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsma nnschaften u. w.
15. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 StG.
16. Bei weltlichen Stiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abi. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GBVl. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuwickeln. Das Ergebnis selber ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 der Anweisung; vgl. Vo. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GBVl. 1922 S. 9.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar. Blätter 1, 2, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

Monat November

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauschäfer zu übergeben oder demselben Bekanntgabe zu erstatten; § 22 Abi. 2 Geb. Verf. Gei. und §§ 20 Abi. 2 und 21 Vollz. Vo. v. 31. Dez. 1912, GBVl. 1913 S. 1.

- gleich-**
Bau-
- en drei
burten,
gericht.
etie be-
in § 21,
eigen
für die
ei.
rauen-
l, ist in
rene an
Bl. 248,
1.
20. Okt.
werden
er Ort-
richt
dies auf
e in die
i sowie
gebäude,
berierung
eten ist
g an die
vember.
1912.
schaften,
nen njuw.
tG.
- m. § 83,
4. März
ende des
Biertels
is beider
zuteilen.
ov. 1921
22 §. 9,
Januar.
, 26, 28,
- Aufang des
Monats.**
- Bis 10.**
- Ende des
Monats u. am
Jahreschluß.**
- Im Laufe des
Monats.**
- 2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungs geschäfts
und von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem
Bezirksamt vorzulegen.**
- 3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die
Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000
und der monatlichen laufenden Übersichten über die Ver-
änderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr
als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß
§§ 5, 10, 20 Vo. über Finanzratifizit vom 23. Juli 1928,
GBI. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.**
- 4. Össentliche Aufforderung zur Abnahme und Bertilgung
der Raupenmeister, Vo. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.**
- 5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen
und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß
§§ 135 bis 139 a GewD., 159 BöllzVo. v. 31. Dez. 1909
halbjährlich, lehntmalis im Nov., eine ordentliche Nach-
sicht durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.**
- 6. Vorlage der Gemeinderechnung für das vergangene
Rechnungsjahr mit Unterlagen an das Bezirksamt,
§ 62 GRD.**
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar
Blff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32,
33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Blff. 5.
- ### Monat Dezember
- 1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 BöllzVo. zur GewD.
auf 1. Dezember und Vorlage einer Abschrift davon
bis zum 10. Dezember an das Bezirksamt.**
- 2. Biehähzung auf jeweilige vorherige Aufforderung der
Bez. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und
Bezirksämter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzu-
legen und mit der gesetzten Ortsliste dem Bezirksamt
vorzulegen.**
- 3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenuß-
berechtigten.**
- 4. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII
über die zu erhebenden Beiträge zur Geb. Verpflicht. und
eines summarischen Aussuges aus diesem und, soweit
erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vor-
lage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeich-
nisse A und B an das Bezirksamt. §§ 60, 61 Geb. Verj. Ges.,
Fassung v. 24. April 1914, GBV. 133, 139 ff. S.**
- 5. Vornahme des Kaisensturzes bei dem Gemeinderechner,
§ 5 der GRD. v. 30. März 1922, GBV. S. 318.**
- 6. Übertrag und Vorlage der Liste der Immunitätsschiebs-
gerichte.**
- 7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeich-
nisses über die nachträglich zu machenden Angelegen-
heit der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzu-
legen, § 87 StVDB.**
- 8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Ge-
meinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bezirks-
amt.**

Am Ende des
Monats u. am
Jahresschluß

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderelation
für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenjahrbericht).
 10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde
eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen
Hundesteuer nebst Bußgängen und Geldstrafen und des
an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das
Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abi. 2 Vo., Bolzug des
Hundesteuergefezes v. 29. Juni 1932, GBVl. S. 165.
 11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Viertel-
jahr erhobenen Hundesteuer nebst Bußgängen und des
hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das
Bezirksamt.
 12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 Vo.,
GBVl. 1923 S. 123.
 13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beischäfti-
gung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schank-
wirtschaften. Bericht an Bezirksamt.
 14. Nachträge in den Vorschriftenalben der Grundbuchämter
nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Blf. 1,
2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35,
38, 39, 40, 41.
-

Bemerkung: Die im vorstehenden „Geschäftskalender für Gemeinden“
aufgeführten Vorschriften sind zum Teile hinfällig geworden,
z. T. an einzelnen Orten durch neue Vorschriften ersetzt
worden. Es wird versucht werden, für die nächste Ausgabe fest-
zustellen, welche beständige Regelung bis dahin getroffen ist.

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte

Monat Januar

1. Gefängnis. a) Anzeige der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb, spätestens am 3. jeden Monats.
b) Vorlage der Nachweisung über den Bestand der Gefangenen, spätestens am 4. jeden Monats.
2. Bis zum 5. jeden Monats Gesamtsumme der festgefechteten Urkundensteuer dem Rechnungsamt des O.G. mitteilen.
3. Übericht über die Geschäftsentwicklung bis 5. jeden Quartalsjahres dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorlegen.
4. Zahlskarten in Strafsachen bis spätestens 5. jeden Monats dem Oberstaatsanwalt vorlegen. Ab. v. 18. 12. 35, Deutsche Justiz, S. 1857.
5. Gerichtsvollzieher. Abschluß der Kassenbücher auf 25. jeden Monats und Abrechnung mit der Gerichtssklasse.
6. Sichtung gerichtlich wertvoller Akten der Justizverwaltung; Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten auf 20. Januar.
7. Gerichtsvollzieher. Auf 21. Januar Quartalsabschluß.
8. Abschluß der Altenregister und Fertigung der Entzifferungen. Anlegung der neuen Altenregister.
9. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
10. Bericht über die Beleidigung Schwerbehindriger an Oberlandesgerichtspräsidenten bis 5. Januar. Erl. v. 9. März 1929 Nr. 16374.
11. Übericht über die landwirtschaftlichen Entschuldungsachen an Landgerichtspräsidenten bis 5. Januar. Ab. d. RfM vom 4. 7. 1935, Deutsche Justiz, S. 983.
12. Gefängnis. Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeführten Unfruchtbarmachungen, spätestens am 8. Januar.
13. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Zählung familienrechtlicher Angelegenheiten auf 10. Januar. Ab. v. 24. 11. 37, Deutsche Justiz, S. 1871.
14. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Zählung der überjährigen Sachen (Beschleunigung des Rechtsganges) auf 10. Januar.
15. Bericht an Landgerichtspräsidenten, Statistik der Anträge auf Grund der VO zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. 3. 37, Deutsche Justiz, S. 1577, auf 10. Januar.
16. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten über die Zahl der eingegangenen Anträge auf Unfruchtbarmachung bis 10. Januar. Erl. v. 2. 1. 34 Nr. 118 (JMWBl. 1).
17. Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Behandlung von Bachtenschäden auf 15. Januar. Ab. v. 30. 10. 36, Deutsche Justiz, S. 1675.
18. Vorlage der Hauptübersicht der Geschäfte bis zum 20. Januar an den Landgerichtspräsidenten.
19. Übericht über gemeindegerichtliche Sachen fertigen, GBBl. 1934 S. 43.
20. Übericht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Schöffens- und Jugendgerichte vorlegen.
21. Übericht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. Gnadenordnung § 41.
22. Der Rheinischfahrtgerichte Tätigkeitsübersicht vorlegen.
23. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. 12. 1902 Nr. 45647.

XXIV

24. Verwahrungslisten zur Durchsicht der aussichtführenden Richter vorlegen, § 9^a Alt.-Ordg., Bab. Zufl.-Best. Nr. 7.
25. Genossenschaftswesen. Einführung des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
26. Über nicht univokalisch angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AbGBD. § 81.

Monat Februar

- 1.—4. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5.
5. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, DBO über das Verfahren in Forststrafachen v. 19. 11. 1927, GBVl. S. 281, § 23 XII.
6. Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Einreichung von Alten zu Prüfungszwecken.
7. Bericht an Stat. Landesamt über die erfolgten Todeserklärungen. Erl. d. Just. Min. v. 3. 11. 24.
8. Gefängnis. Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit am 1. Februar.

Monat März

- 1.—5. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, 6.
6. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, KB. § 78.
7. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DBO. Anl. VIII § 30.
8. Schubliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DBO. Anl. VIII § 37.
9. Neuauflage des Gefangenenebensbuchs, DBO. Anl. XI § 14.
10. Liste der Überführungsstücke dem Behördenvorstand oder einem von ihm zu bestimmenden Beamten vorlegen. Altenordnung § 9 Abf. 6. Vierteljährlich, am Schluß des Vierteljahrs.

Monat April

- 1.—6. Siehe Januar Biss. 1, 2, 3, 4, 5, 7, Februar Biss. 5.
7. Altenregister, Kalender und Verzeichnisse der Civilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
8. Altenregister, Kalender der Statistik über Strafrechtspflege an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
9. Gefängnis. a) Sturz der Fahnenliste im Laufe des Monats.
b) Aufstellung des Lohntariffs für die Arbeitsverwaltung zu Beginn des Monats.
10. Auf 1. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Bewertung der zur Vernichtung ausgeschiedenen Alten.
11. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß der BO. zur Regelung der Aufwertungsfähigkeiten vom 21. 12. 36, Deutsche Justiz 1937, S. 58.
12. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinjen vom 2. 7. 36, Deutsche Justiz 1936, S. 1071.
13. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 2^a des Gesetzes über die Zinjen für den landw. Realcredit vom 31. 7. 35, Deutsche Justiz 1935, S. 1510.

14. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 3 des 3. Kapitalverfahrsgeiges auf Freistellung von der Sühnhaftpflicht, Deutsche Justiz 1938, S. 273.
15. Auf 20. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Einreichung von Alten zu Prüfungszwecken.
16. Vorlage der Jahresübersicht der Gerichtsvollzieher, § 29 der Buchungsordnung der Gerichtsvollzieher.
17. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung von Anträgen nach dem Gesetz über die Vereinigung alter Schulden vom 17. 8. 38, Deutsche Justiz, S. 1338.

Monat Mai

- 1.—5. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, 6.
6. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem Oberlandesgericht einzureichen. Urlaubsvorschrift § 9, DMBl. 1925 S. 75.
7. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Straf- und Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Geschäftsführer.
8. Gefängnis. a) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit, am 1. Mai.
b) Vorlage der Jahresnachweisung über die Beschäftigung der Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung, am 10. Mai.
c) Vorlage der Jahresübersicht über die Arbeitsverwaltung, am 15. Mai.
d) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1 Abi. 1 der Vo. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 35 bezeichneten Art, am 15. Mai.
9. Gesamtbetrag der im Gnadenwege niedergelegten Beträge teilen die Gerichtskassen bis 5. Mai dem Prüfungsamt des OLG. mit. Deutsche Justiz 1935, S. 613.
10. 15. Mai Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Unterbringung der Reichsjustizbehörden. Verf. vom 6. 1. 36, I 17.
11. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Unterlagen für die Beiträge zur Reichshaushaltsrechnung. XVIII 5 Verf. vom 4. 6. 36.

Monat Juni

- 1.—7. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, 6, Februar Biss. 5, 6.
8. Gefängnis. a) Vorlage der Strafvollzugsstatistik, am 1. Juni.
b) Vorlage des Lebensmittelbuchs, am 1. Juni.
c) Melbung der auf Grund des StadtbrieftRegisters ermittelten Personen, am 15. Juni.
9. Bestellung von Pfandsiegelmarken, Deutsche Justiz 1936, S. 1429.
10. Auf 1. 6. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Verwaltung größerer Vermögen in Vermögenssachen. Verf. vom 8. 2. 36.
11. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten. Feuerschutz der Justizgebäude. Verf. vom 8. 6. 1937, 5330—1. 7101.

Monat Juli

- 1.—9. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 24, April Biss. 8.
10. Bericht bis 10. Juli an Oberlandesgericht, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (DMBl. 1).

XXVI

11. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. § 41 Gnadenordnung.
12. Gefängnis. a) Vorlage der Jahresübersicht über die Belegung, am 1. Juli.
b) Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeföhrten Unfrucht-
barmachungen, spätestens am 8. Juli.

Monat August

- 1.—6. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, Februar Biss. 5, 6.
7. Gefängnis. Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit, am 1. August.

Monat September

- 1.—7. Siehe Januar Biss. 1, 2, 4, 5, 6, Februar Biss. 6, März Biss. 6.
8. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einwendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einprüche. §§ 11ff. der Vo. v. 28. August 1924 in der Fassung der Vo. v. 30. Juni 1932 über Schöffen und Geschworene, GBBl. 1924 S. 248 und 1932 S. 171.
9. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende des Monats abzuschließen, DBD. Anl. VIII, § 30.
10. Auf 15. September Vorlage des Verzeichnisses über die Schreibmaschinen.

Monat Oktober

- 1.—9. Siehe Januar Biss. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 25, Februar Biss. 5, April Biss. 8.
10. Nach Eintunft der Liste der Vertrauensmänner vom Bezirksamt ist bis spätestens 15. November die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberufen. Vo. v. 28. August 1924 über Schöffen und Geschworene, GBBl. S. 248.
11. Gefängnis. Vorlage der Geldbücher der Arbeitsverwaltung für die Monate April bis September, am 10. Oktober.
12. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Verleihung von Treu-
dienstehrenzeichen. Verfg. vom 28. 2. 28, 1106—1.
13. Durchgehung des Testamentsverwaltungsbuchs. Deutsche Justiz 1938, S. 1260.
14. Auf 1. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Bewertung
der zur Vernichtung ausgeschiedenen Alten.
15. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäft-
liche Behandlung der Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß der
Vo. zur Regelung der Aufwertungsmöglichkeiten vom 21. 12. 36,
Deutsche Justiz 1937, S. 58.
16. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge
auf Grund des § 2^o des Gesetzes über die Bauten für landwirtsch. Real-
freibet vom 3. 7. 35, Deutsche Justiz S. 1510.
17. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge
auf Grund des § 3 des dritten Kapitalverleihsgeiges auf Freistellung
von der Stillhaltepflicht, Deutsche Justiz 1936 S. 273.
18. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäft-
liche Behandlung von Anträgen nach dem Gesetz über die Vereinigung
alter Schulden vom 17. 8. 1938, Deutsche Justiz S. 1338.

Monat November

- 1.—4. Siehe Januar Biff. 1, 2, 4, 5.
5. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Übersendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. an den Präs. des Landgerichts. Bo. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GBBl. S. 248 und Bo. v. 30. Juni 1932, GBBl. S. 172.
6. Handels- und Genossenschaftsregister bis längstens 30. November. Siehe Dezember Biff. 6.
7. Gefängnis. a) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit, am 1. November.
b) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1, Abzah 1 der Bo. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26.10.35 bezeichneten Art, am 15. Nov.
8. Verzeichnis des Richter und Staatsanwälte. Bericht an Landgerichtspräsidenten. Berig. des Oberl. Prä. vom 25. 7. 1936, 2200—1, 17012.
9. Auf 15. November Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten über die Beschäftigung von Rechtsstudenten. GBBl. 1934, S. 832. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Monat Dezember

- 1.—7. Siehe Januar Biff. 1, 2, 4, 5, 6. Februar Biff. 5, März Biff. 6.
8. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vermögensrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
9. Benachrichtigung der Hauptköppen bis zum 28. Dezember (§ 46 GBG.) nach § 14 der Bo. v. 28. August 1924 über Schöffen und Geschworene, GBBl. S. 248 und Bo. v. 30. Juni 1932, GBBl. S. 172.
10. Bezeichnung derselben Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an Oberlandesgericht, Handelskammer, Handwerkskammer (bis 8. Dezember). Reg. Vorchr. § 69.
11. Einsendung der Jahresberichte der nicht unwiderruflich angestellten Wachtmeister an das Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
12. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Januar die Besetzungsbeschaffung der Geschäftsstelle und Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- und Dienstordnung.
13. Abschluß des Schuldnervorzeichnisses und evtl. Vernichtung des Heftes. § 17 der Altenordnung.
14. Aufruf der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstrechungsbefehle, der Widerprüche und der Tabellen. DV. für Gemeindegerichte.
15. Dienstaften der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchzugeben. § 74 Reg. O.
16. Durchgehung und Vereinigung der Rücksaltsregister im Strafstrafversfahren. § 363 der Bo. v. 19. November 1924, GBBl. S. 281.
17. Das Schubbuch der Gefangnisse am Ende des Monats abschließen, DV. Anl. VIII, § 30.
18. Gefängnis. Meldung der auf Grund des Stedbriefregisters ermittelten Personen, am 15. Dezember.

Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt

1. Belebung der Mündelverhältnisse, § 42 FGÖ.
2. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Unterprüfung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse und Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. AB.GBO. § 79.

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JKB. § 55, §RÖ. § 1879).
2. Die Nachweilung über Vermaltung der Postvertreter ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. AB. d. RGM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuervorsicht — spätestens alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; BBÖ. §. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis und Büchervoricht. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Briefe usw. Bordrude (Siefert Bd. III. S. 116).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

3. Jan., April,
Juli, Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober

15. März, 15.
Juni, 15. Sept.
15. Dezember

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Bewahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (Tab. Vorchr.).
2. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskassenfasse betr. Krankenversicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlass vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53.
3. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchstellen mit Bordruf Gr. 109 an das Landgericht. (GrdB. DW. § 611.)
4. Mitteilung an die zuständige Bewertungsanstalt, welcher Erlös aus der Bewertung von Altpapier angefallen ist. Erlass v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803.

- Im Laufe des
Vierteljahrs.
- Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.
15. April, 15.
Juli, 15. Okt.,
15. Jan.
5. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-verzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung. (JRÖ. § 212^a.)
6. Abschluß der Gefällshauptübersicht über die Kosten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Überleitung der vierteljährl. Überw.-Nachrichten an Gerichtsl. und Rechn.-Amt des ÖLg. (Nr. 71 JRÖ. u. Erl. v. 31. 3. 37.)
7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Statist. Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach Rechtsstr. d. Buschl.-Befehl).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

- Bis 5. d. M.
- Anfang d. M.
- Bis 10. d. M.
- Bis 15. d. M.
- Im Laufe des Monats
- Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.
1. Gesamtsumme der vom Notariat und den Grundbuchämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgestellte Urf. Steuern dem Rechn.-Amt des ÖLg. mitteilen.
2. Auf Einfunft der Rechnung des Postamts über Fern-sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Gerichtsstelle nach § 200 JRÖ.
3. Überleitung der im letzten Monat erlebten Alten und Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a RegD.) Nachlaßakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts und gleichzeitig zur Bewahrung abgehen, sowie alle Testamente und Erbverträge werden zweimaligjährig ebenfalls einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überwandt.
4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, gegebenenfalls an Einwendung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRÖ.
6. Vorlage einer Reinchrist des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verlorenen Monat an das Landgericht. (JRÖ. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich gegen Marken (JGB. § 574).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenhäuser betr. Krankenversicherung der Angestellten und sonstigen Angehörigen und Behandlung nach dem Erlass vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsvorchriften.
9. Vergleichung der Sterbelisten vom verlorenen Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JGB. § 198).
10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verlorenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 während am Ende des Monats), GrdbchDW. § 609, AMBl. 1912 S. 29-30.
12. Überleitung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf 25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Gefälleregister an die Gerichtsstelle, nachdem Eintragung in die Gefällshauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 JRÖ. Erl. v. 31. 3. 37.)

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Am 1. Jan.

1. Wenn nicht Ende des versloßenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
 a) Die Haupt- und Vollstredungstabelle, sowie die Rechtsbüstetabelle (Tab.Voricht. § 21).
 b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchen vorzunehmenden Geschäfte. (Grdbch.DW. § 609, JMBI. 1912 S. 29-30.)
 c) Die Sterbebiliste. (FGB. § 107^a.)

Anfang des Mon. Januar

2. Der Vereinungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (Grdbch.DW. §§ 78 u. 80, JMBI. 1922 S. 175-176) — siehe auch hinten Blatt. 25 —

Bis 6. Januar

3. Vorlage der „Beschaffungsdarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unividerriflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.

Bis spätestens
15. Januar

4. Abschluß der Haupttabelle.
5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unividerriflich angestellte ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.

Bis spätestens
16. Januar

6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64 789 JMBI. S. 91).

Bis 20. Jan.

7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.

Auf 31. März

8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (KEB. § 54).
9. Nebengeschäftsverzeichnis abzuschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.

Auf 1. April

10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.)

Am 1. April

11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
 a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinjichtlich der Grundbuchosten (Grdbk. mit Hilfsbeamten).
 b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechnungsjahr 1939 anlegen.

Bis 9. April

12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtskasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71^a).

Bis 10. April

13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171.

- Bis spätestens 15. April
- Im Laufe des Monats April
- Bis 10. Mai jeden Jahres
- Bis 15. Mai jeden Jahres
- Bis 15. Mai Bis 1. Juni j. Auf 1. Juli
- Bis 15. Sept. jed. Jahres Spätestens bis 1. Oktober
- Bis spätestens 1. Oktober. Gegen Ende Dezember
- Am 31. Dez.
14. Nachweis, Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen.
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9^a, IWL 1925 S. 45.
16. Einjedung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel der freim. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht am Olg. über etwaige Einnahmen zur Reichs- halsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an Olg. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallverletzten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlaßes vom 1. März 1933, Nr. 7707.
20. Bericht über Feuergericht (Erl. v. 8. 6. 37, 5330—17101).
21. Sturz der Grundbaldvordrucke (s. Anleitung auf Vor- druck Gr. 102 und 104).
22. Bericht an Landgerichtspräs., wegen Nachlasspflegschaft und Verwaltungen über 50 000 RM Nachlass.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen Olg. vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiO.
24. a) Meldung der Anwärter für das Treubienstehren- zeichen. (Erl. OLGPr. v. 28. 2. 1938, 1106—1.)
b) Bericht über ablieferungspflichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. OLGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.)
25. Der Bereitungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. Grdbd. W. § 78 u. Kpr. 1908 S. 16.
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 KanzleiO.
28. Abschluß der Tabellen.

des
e
heben,
egen:
ie die

ibbuch-
dW.

n noch
richt in
§ 78 u.
hinter

tsver-
gericht
beru/
orlage.

Ober-
ruflich
Bacht-

er, ge-
§ 91).
chnisse
enten.
§ 54).
ge an

antelle
wurden.

legen:
Grund-

Haus-
r 1939

er und
in der
ahres-
tierten
Über-
ungss-
le der

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbchDW. § 200 Ziff. 4 u. 6)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat und Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDW. § 581⁴, 9).

2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzugeben. (GrdbchDW. § 640.)

3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Urkundensteuer anzugeben. § 11 b. Bsg. §. UrkStG.

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Bußfällungen und Behändlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzugeben. (GrdbchDW. § 603², 640²)

5. Anwendung der vom Hilfsbeamten vorbehaltlich bestimmten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbchDW. § 607, 640).

6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lb. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (GrdbchDW. §§ 620 o. und 620 p.)

7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDW. § 16 und Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDW. § 581.)